

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

Rechtsberatung für die Landesregierung

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung:

Die Landesregierung bedient sich zur Bewältigung der ihr obliegenden Aufgaben auch externen juristischen Sachverständes, der je nach Komplexität und Schwierigkeit des jeweiligen Sachverhaltes anlassbezogen hinzugezogen wird. Die Beauftragung von Anwaltskanzleien erfolgt dabei unter Beachtung des Vergaberechts aufgrund etwaiger bestehender Rahmenverträge sowie nach den Kriterien der Expertise und Erfahrung auf dem betroffenen Rechtsgebiet.

1. In welchen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Nordstream 1 wurden durch die Landesregierung während der Amtszeit der Ministerpräsidentin Manuela Schwesig rechtliche Beratungs- und Vertretungsdienstleistungen in Anspruch genommen (bitte tabellarisch nach den einzelnen Beratungsfällen auflisten)?
 - a) Welche konkreten Kanzleien wurden dabei beauftragt?
 - b) Welche Kosten sind aufgrund der einzelnen Leistungen jeweils entstanden?

Es wurden keine rechtlichen Beratungs- und Vertretungsdienstleistungen in Anspruch genommen.

2. In welchen Angelegenheiten im Zusammenhang von Nordstream 2 wurden durch die Landesregierung während der Amtszeit der Ministerpräsidentin Manuela Schwesig rechtliche Beratungs- und Vertretungsdienstleistungen in Anspruch genommen (bitte tabellarisch nach den einzelnen Beratungsfällen auflisten)?
 - a) Welche konkreten Kanzleien wurden dabei beauftragt?
 - b) Welche Kosten sind aufgrund der einzelnen Leistungen jeweils entstanden?

In Abstimmung mit dem Fragesteller endet der Betrachtungszeitraum mit dem Datum des Landtagsbeschlusses (18. Mai 2022) zur Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses auf Drucksache 8/593. Im Zusammenhang zu Nordstream 2 wurde die Kanzlei Nesselhauf im Jahr 2022 mit der Prozessvertretung in einem Verwaltungsstreitverfahren beauftragt, die mit 25 446,16 Euro zu vergüten war.

3. In welchen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Impfstoff Sputnik V wurden durch die Landesregierung während der Amtszeit der Ministerpräsidentin Manuela Schwesig rechtliche Beratungs- und Vertretungsdienstleistungen in Anspruch genommen (bitte tabellarisch nach den einzelnen Beratungsfällen auflisten)?
 - a) Welche konkreten Kanzleien wurden dabei beauftragt?
 - b) Welche Kosten sind aufgrund der einzelnen Leistungen jeweils entstanden?

Im Zusammenhang mit der Optionierung des Impfstoffes Sputnik V wurde die Kanzlei Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beauftragt. Hierfür entstanden Kosten in Höhe von 39 580,93 Euro.

4. In wie vielen Fällen hat die Landesregierung während der Amtszeit der Ministerpräsidentin Manuela Schwesig die Rechtsanwaltskanzlei Nesselhauf eingeschaltet (bitte nach einzelnen Beratungsfällen auflisten)?
 - a) Welche Kosten sind dafür jeweils angefallen?
 - b) Aus welchem Grund hat sich die Landesregierung dafür entschieden, die Kanzlei Nesselhauf in ggf. potenziellen Rechtsstreitigkeiten zu beauftragen?

Die erfragten Daten zu den Fragen 4 und 4 a) sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

Lfd. Nr.	Beratungsfall	entstandene Kosten (in Euro)
1	allgemeine rechtliche Beratung 01-2019	5 902,41
2	allgemeine rechtliche Beratung 01-2020	2 284,80
3	allgemeine rechtliche Beratung 02-2020	9 280,00
4	allgemeine rechtliche Beratung 01-2021	1 190,00
5	allgemeine rechtliche Beratung 01-2022	2 075,72
6	allgemeine rechtliche Beratung 02-2022	9 168,90
7	allgemeine rechtliche Beratung 03-2022	761,60
8	allgemeine rechtliche Beratung 04-2022	571,20
9	allgemeine rechtliche Beratung 05-2022	11 777,16
10	allgemeine rechtliche Beratung 06-2022	126,94
11	rechtliche Beratung zu einem Verwaltungsgerichts- verfahren 01-2022	126,94
12	Prozessvertretung im Verwaltungsstreitverfahren 01-2022	8 821,86
13	Prozessvertretung im Verwaltungsstreitverfahren 02-2022	4 506,12
14	Prozessvertretung im Verwaltungsstreitverfahren 03-2022	6 981,31
14	Prozessvertretung im Verwaltungsstreitverfahren 04-2022	6 029,32
16	Prozessvertretung im Verwaltungsstreitverfahren 05-2022	4 379,20
17	Prozessvertretung im Verwaltungsstreitverfahren 06-2022	34 291,82
18	Prozessvertretung im Verwaltungsstreitverfahren 07-2022	2 094,41
19	Prozessvertretung im Verwaltungsstreitverfahren 08-2022	13 074,11
20	Prozessvertretung im Verwaltungsstreitverfahren 09-2022	1 269,31
21	Prozessvertretung im Verwaltungsstreitverfahren 10-2022	7 292,47
22	Prozessvertretung im Verwaltungsstreitverfahren 11-2022	50 344,19
23	allgemeine rechtliche Beratung 01-2023	2 221,31
24	Prozessvertretung im Verwaltungsstreitverfahren 01-2023	11 170,14
25	Prozessvertretung im Verwaltungsstreitverfahren 02-2023	8 441,06
26	Prozessvertretung im Verwaltungsstreitverfahren 03-2023	5 331,20
27	allgemeine rechtliche Beratung 01-2024	1 205,89

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2, a) und b) verwiesen.

Zu b)

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

5. In wie vielen Fällen hat die Landesregierung während der Amtszeit der Ministerpräsidentin Manuela Schwesig die Rechtsanwaltskanzlei Luther eingeschaltet (bitte nach einzelnen Beratungsfällen auflisten)?
- a) Welche Kosten sind dafür jeweils angefallen?
 - b) Aus welchem Grund hat sich die Landesregierung dafür entschieden, die Kanzlei Luther in ggf. potenziellen Rechtsstreitigkeiten zu beauftragen?

Die erfragten Daten können der Antwort der Landesregierung zu den Fragen 1 und 4 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/3707 entnommen werden. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

6. Auf welcher Grundlage wählt die Landesregierung die Kanzleien für rechtliche Beratungs- und Vertretungsleistungen aus?
- a) Auf welcher Grundlage erfolgt die Berechnung für die Vergütung?
 - b) Sofern diese individuell vertraglich erfolgt, gibt es Beschränkungen für einen höchstmöglichen Stundensatz, der ausgezahlt werden kann?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu a)

Die Berechnung für die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) oder durch eine individuelle vertragliche Vereinbarung.

Zu b)

Der Stundensatz wird durch mehrere Faktoren beeinflusst. Grundlage ist auch hier zunächst der Streitgegenstand. Sofern dieser in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht eine besondere Schwere aufweist, spiegelt sich dies auch im Stundensatz wider. Ferner ist anhand gleichgelagerter Fälle der verkehrsübliche Stundensatz zu prüfen. Letztlich ist auch das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten, sodass in der Gesamtschau aller Faktoren eine Beschränkung nicht geboten erscheint. Der Stundensatz darf jedoch nicht die Grenze zum Wucher (§ 134 BGB) überschreiten.